## Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 346000 (EWG-Typgenehmigung e4 D 0170)

16.11.06

Der Anhängebock Typ 346000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei Schrauben M14 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 125Nm zu verwenden sind.

Der Anhängebock darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten höhenverstellbaren Anhängekupplungen unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

| Zul D-Wert      | [kN]  | 10,9 |
|-----------------|-------|------|
| Zul Stützlast   | [daN] | 250  |
| Zul Anhängelast | [t]   | 2,50 |
| Zul Einbaulänge | [mm]  | 100  |
| Zul Einbauhöhe  | [mm]  | 55   |

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängeeinrichtung und entsprechen dem horizontalen und vertikalen Abstand bis Mitte Verriegelungsbohrung der Rastschiene. Vertikal darf der Kuppelpunkt ober- und unterhalb der Verriegelungsbohrung liegen.

Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Der angegebene D-Wert erlaubt, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 2,0 t, die in o.g. Tabelle angegebene Anhängelast. Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D*G_K / (g *G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung.

Die höhenverstellbaren Anhängekupplungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen oder durch die Angaben in den Fahrzeugpapieren der Zugmaschine vom Anhängebock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Forderungen des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

